# Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

# Vom 05. August 2014

(AM Nr. 34 vom 20.08.2014), zuletzt geändert am 20. Januar 2025, (AM Nr. 4 vom 29.01.2025)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule sind nachfolgend aufgeführte, in zwei Tarifklassen untergliederte Gebühren zu entrichten. Unter Tarifklasse I fallen alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst bis zu einem Höchstalter von 25 Jahren, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Alle anderen Personen fallen unter Tarifklasse II.

Gebührentatbestand		Dauer Min.	Tarifklasse I - Euro	Tarifklasse II - Euro
1. 1	Elementare Musikpädagogik			
а	) Eltern-Kind-Gruppen Baby-Musizieren	30	139	_
	·	45	200	
b	) Eltern-Kind-Gruppen Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren	45	200	
C	) Musikalische Früherziehung 1, 2	60	264	_
d	) Musikalische Grundausbildung	60	264	
e	) Singklassen	45	285	_
f	Instrumentenkarussell 2 Schüler 3 Schüler	30 45	398 398	
2.	Instrumental und Vokalunterricht			
i	a) Einzelunterricht	30 45	755 1.132	1099
	b) Gruppenunterricht 2 Schüler 2 Schüler	30 45	398 587	569 852

2

		1	
c) Gruppenunterricht 3 Schüler	45	398	569
3. Ensembleunterricht			
Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 3a) bis 3c)			
a) Ensembles 4 bis 8 Schüler	45	170	415
b) Ensemble ab 9 Schüler	45	45	88
c) Bigband, Gospelchor	90	45	88
d) Percussion Drumcircle	30	205	415
e) Workshop (Veranstaltung an einem Wochenende)	840	45	88
4. 5			
4. Ergänzungsfächer			
<ul> <li>a) Musiktheorie</li> <li>Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterrich nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 4a)</li> </ul>	t 45	170	415
b) Ballett- und Tanztheater	60	409	
5. Klassenmusizieren (in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen)			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse	30	228	
O. D. Williams			
6. Begabtenförderung			
a) Förderklasse	180	1.132	
b) Frühförderung	75	1.132	
Monatliche Mietgebühr     einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer			
<ul> <li>Kleine Größen von Streich- und Blasinstrumenten, Gitar ren und Akkordeons. Abweichend von § 1 Satz 2 gilt Ta rifklasse 1 nur für Personen bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres</li> </ul>	-	14	_
b) sonstige Instrumente		23	23
<ul> <li>Mietinstrumente für das Instrumentenkarussell: Jährliche Mietgebühr</li> </ul>		60	
	-		

Die Höchstmietdauer beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung der Mietdauer kann bei der Schulleitung beantragt werden.

- (2) Die Gebühren sind unbeschadet Abs. 1 Nr. 4 Jahresgebühren jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07.
- (3) Abweichende Vereinbarungen bezüglich der Unterrichtsdauer können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Verhältnis der zeitlichen Abweichung zum anzuwendenden Gebührensatz.
- (4) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt incl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Schüler. Bei Minderjährigen ist Schuldner der Personensorgeberechtigte. Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses ist Schuldner der Pfleger. Mehrere Personensorgeberechtigte oder mehrere Pfleger sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nach Bestehen der sechswöchigen Probezeit.

## § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zu entrichten. Bei Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung (SEPA-Basislastschrift) werden die Gebühren für den Unterricht in fünf Raten jeweils zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05., 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Gebühr in zwei Raten jeweils zum 30.04. und 30.06. eines Jahres fällig. Die Gebühren für Mietinstrumente werden ebenfalls in fünf Raten zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05. und 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Mietgebühr in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 31.05. eines Jahres fällig.

### § 5 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- (1) Die Gebühr ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn
- 1. der Schüler vom Unterricht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule ausgeschlossen wird oder
- der Schüler die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Scheidet ein Schüler gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Singund Musikschule während des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig.
- (3) Nimmt ein Schüler während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

## § 7 Gebührenermäßigung und -befreiung

§ 6 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

### (1) Ermäßigung für Familien:

- a) Besuchen mehrere unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumental- oder Vokalunterricht, ermäßigt sich die Gesamtgebühr in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) für diese Kinder bei zwei Kindern um 20 %, bei drei und mehr Kindern um 30 %.
- b) Besuchen Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine Gebühr nach Tarif I § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) bezahlen, ebenfalls den Instrumental- und Vokalunterricht (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)), ermäßigt sich die Gesamtgebühr bei zwei Familienmitgliedern um 20 %, bei drei und mehr Familienmitgliedern um 30 %.

### (2) Belegung mehrerer Kurse:

Wenn eine unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Person sich an mehreren Instrumenten (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)) gleichzeitig unterrichten lässt, ermäßigt sich die Gesamtgebühr um 20 %. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird.

### (3) Härtefallregelung:

Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe, aufgrund deren die Gebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann im Einzelfall auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Gebührenermäßigung erteilt werden, nicht jedoch rückwirkend.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

4